

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion  
der Fraktion DIE LINKE

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

#### **A. Problem**

Mit der Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG) durch Artikel 1 des Brandenburgischen Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, bei der Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte - wie bereits seit dem ursprünglichen Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes - auch weiterhin die entsprechenden für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften für anwendbar zu erklären.

Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften kennen einen Ausschluss von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie für sog. systemnahe Zeiten nicht. Dies war in Brandenburg durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen jedoch ausgeschlossen.

Die Bundesvorschriften sehen den Ausschluss solcher Zeiten im Sinne von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit auch weiterhin nicht vor. Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen kann die bisherige Verwaltungspraxis, diese Zeiten lediglich durch Verwaltungsvorschrift auszuschließen, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

#### **B. Lösung**

Um die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie für sog. systemnahe Zeiten bei der Gewährung einer Jubiläumszuwendung auszuschließen – so wie es in dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 3. März 1997 geregelt war -, ist § 64 LBG zu ändern.

#### **C. Alternative**

Keine.

#### **D. Rechtsfolgenabschätzung**

##### **I. Erforderlichkeit**

Die Änderung des Landesbeamtengesetzes ist erforderlich, um die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie sog. systemnaher Zeiten bei der Gewährung einer Jubiläumszuwendung auf rechtlich sicherer Grundlage auszuschließen.

## **II. Zweckmäßigkeit**

Die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie für sog. systemnahe Zeiten bei der Gewährung einer Jubiläumszuwendung kann umgehend nur durch eine kurzfristige gesetzliche Änderung ausgeschlossen werden.

Die Alternative, in § 64 LBG zunächst nur eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen und den Ausschluss der o.g. Zeiten im Verordnungswege zu regeln, kommt insbesondere wegen des dringenden Handlungsbedarfes nicht in Betracht.

## **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Keine. Die Änderung stellt sicher, dass die frühere Verwaltungspraxis nunmehr auf gesetzlicher Grundlage fortgeführt werden kann.

## **E. Kosten**

Das Gesetz ist mit keinen Belastungen für den Landeshaushalt verbunden.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

**Vom [Datum der Ausfertigung]**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 64 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198, 199) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 64

#### **Dienstjubiläen**

(1) Bei Dienstjubiläen erhalten Beamte eine Jubiläumsszuwendung nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass

1. Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich der Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind,
2. Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und
3. Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war,

nicht berücksichtigungsfähig sind. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder

4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

(2) § 62 Satz 5 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

## **Begründung**

Zu Artikel 1:

Mit der Neufassung von § 64 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nicht zu berücksichtigenden Dienstzeit bei der Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften eingefügt. Die Ausschlusstatbestände entsprechen denjenigen, die auch im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht gelten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird der bisherige Satz 2 des § 64 LBG nunmehr zum Absatz 2.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll rückwirkend zum 21. Januar 2010 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt können die Beamten nicht mehr darauf vertrauen, dass die durch Rundschreiben vom 22. Dezember 2009 geänderte Verwaltungspraxis Bestand haben soll. Ab diesem Zeitpunkt war durch entsprechende Medienberichterstattung der politische Wille zur Änderung offensichtlich und bekannt.

Die vorgesehene Rückwirkung verstößt nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Das Rückwirkungsverbot gilt dort nicht, wo sich ausnahmsweise kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (vgl. Sachs in: Sachs (Hrsg), Grundgesetz, 5. Auflage München 2009, Artikel 20 Rdn. 137 m.w.N.). Das ist insbesondere der Fall, wenn die Betroffenen im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht mit dem Fortbestand der Regelung rechnen konnten. Dies war aufgrund der politischen Diskussion seit dem 21. Januar 2010 (vgl. Pressemitteilung des MI Nr. 009/10) und der Medienberichterstattung der Fall.

Der Vertrauensschutz muss seit diesem Zeitpunkt auch zurücktreten, weil überragende Gründe des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung der Norm erfordern. Die überragenden Gründe sind darin zu sehen, dass die durch die Rechtsänderung eingetretene Situation politisch nicht beabsichtigt war, sie zu außerordentlichen Akzeptanzproblemen geführt hat, und die eingetretene Rechtslage zudem den Gerechtigkeitsvorstellungen eines erheblichen Teils der Bevölkerung widersprach.

Dr. Dietmar Woidke

für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser

für die Fraktion DIE LINKE